

6.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe MitarbeiterInnen!

Aus aktuellem Anlass darf ich mich heute wieder mit Informationen aus dem Krisenstab melden:

Aktualisierte Rahmenordnung zur Feier öffentlicher Gottesdienste

Wie Sie vermutlich bereits über die Medien erfahren haben, hat die österreichische Bischofskonferenz eine **aktualisierte Rahmenordnung (gültig ab 9. Oktober)** für die Feier von Gottesdiensten und eine unterstützende Anleitung für Präventionskonzepte für religiöse Feiern/Gottesdienste aus einmaligem Anlass veröffentlicht. Unabhängig von der Ampelfarbe ist damit das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes während des gesamten Gottesdienstes (Ausnahmen siehe Rahmenordnung S. 2) verpflichtend. Die Vorgabe bezüglich Contact-Tracing (Vorkehrungen für die Nachverfolgung von Kontakten, die Infizierte hatten) bei Gottesdiensten aus einmaligem Anlass ist genauer geregelt als bisher.

Den Link zum Text der Bischofskonferenz finden Sie hier <https://www.bischofskonferenz.at/>

In der Erzdiözese Wien gelten darüber hinaus weiterhin die schon kommunizierten Regelungen für Gottesdienste mit mehr als 200 Teilnehmenden und Gottesdienste aus besonderen Anlässen (siehe <https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/14428131/gemeindeentwicklung/themenjahre/corona/article/83044.html>).

Allerheiligen und Allerseelen

Für die Liturgien zu Allerheiligen und Allerseelen in der Kirche gelten die üblichen Bestimmungen. Für die Feiern zum Totengedenken am Friedhof (Gräbersegnung, Andachten etc.) gelten die staatlichen Bestimmungen für Begräbnisse (§ 10 Abs 10a COVID-19-Maßnahmenverordnung). Es gilt eine Höchstzahl von 500 Personen, ein Präventionskonzept ist nicht verpflichtend. Vorgeschrieben ist ein Abstand zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von mindestens 1 Meter.

Empfehlungen für Sitzplätze und Dokumentation

Bei Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen indoor müssen Sitzplätze gekennzeichnet und zugewiesen werden (gesetzlich vom Staat geregelt).

- „Zugewiesen“ heißt: Jede Person hat einen eindeutig erkennbaren Sitzplatz. Dieser muss nicht vorab (etwa via Ticket) zugewiesen werden. Eine Platzvergabe gekennzeichnete Sitzplätze kann durch ein Begrüßungsteam beim Eintreffen der Teilnehmenden erfolgen.
- „Gekennzeichnet“ heißt: Der Sitzplatz muss durch Kennzeichnung eindeutig erkennbar sein (Stuhlnummerierung oder auf Bankreihen klare Kennzeichnung, wo der Sitzplatz ist zB mittels Auflegen von Gotteslob-Büchern). Entscheidend ist, dass alle Teilnehmenden wissen, wo sie zu sitzen haben.

Bei besonderen Gottesdiensten (Taufe, Erstkommunion, Firmung, Hochzeit) ist verpflichtend eine Dokumentation der Sitzplatzordnung (Wer saß wo?) anzufertigen (geregelt durch die Rahmenordnung der Bischofskonferenz). In Abstimmung mit der Bischofskonferenz ist festzuhalten, dass die Erstellung eines Präventionskonzepts für Begräbnisfeiern nicht notwendig ist. Bei Gottesdiensten mit mehr als 200 Mitfeiernden empfiehlt der Krisenstab der Erzdiözese Wien ebenfalls eine Dokumentation der Sitzplatzordnung anzufertigen.

Kinder- und Jugendpastoral

Für die **Kinder- und Jugendpastoral** gelten staatlicherseits andere Regelungen als für Veranstaltungen mit Erwachsenen. Die Vorlage für ein Präventionskonzept und weitere Informationen finden Sie <https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/26098454/>

Die **aktualisierte Veranstaltungstabelle und Checkliste** finden Sie hier <https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/14428131/gemeindeentwicklung/themenjahre/corona/article/83044.html>

Ich kann mir vorstellen, wie mühsam es für Sie ist, in der alltäglichen pastoralen Arbeit, diese sich immer wieder ändernden Vorgaben umzusetzen. Gleichzeitig ermöglichen uns diese Vorgaben unseren kirchlichen Auftrag verantwortungsvoll zu erfüllen.

Ihr Generalvikar
Nikolaus Krasa

Dieses Mail ergeht an: Pfarren, Priester, Diakone, PastoralassistentInnen, DienststellenleiterInnen, MitarbeiterInnen, GeschäftsführerInnen der Stiftungen, PGRs, Ordensniederlassungen